

Satzung des eingetragenen Vereins „Hospiz Köln-Deutz“



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hospiz Köln-Deutz
2. Er hat seinen Sitz in Köln, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen und soll nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist im Sinne von Caritas und Diakonie der Aufbau eines ambulanten und eines stationären Hospizes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch theoretische und praktische Anleitung zur Lebenshilfe für Kranke in ihrer letzten Lebensphase und deren Vertrauenspersonen, die ein Sterben unter Bedingungen ermöglichen, die der Würde des Menschen entsprechen. Die Aufnahme in dieses Hospiz geschieht unabhängig von Religionszugehörigkeit und Nationalität.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtliche Beschäftigte des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen). Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen, er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt oder wenn dieses ein Jahr keinen Beitrag trotz Erinnerung bezahlt hat. Der Ausschlussgrund ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.
2. Die Höhe des Beitrages wird durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt, die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

der Beirat

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der verbliebene Vorstand das Recht der Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Des näheren geschieht dies in der Weise, dass nach zwei Jahren auf die erstmalige Wahl des Vorstandes drei Mitglieder des Vorstandes ausscheiden und die Mitgliederversammlung drei Mitglieder nachwählt, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Jeweils im Abstand von zwei Jahren scheidet drei weitere Mitglieder des Vorstandes aus und werden von der Mitgliederversammlung nachgewählt, wobei stets Wiederwahl zulässig ist. Nach weiteren zwei Jahren scheidet wiederum drei Mitglieder aus.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Wahrung einer Zweiwochenfrist einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen fallen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich
2. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Sechswochenfrist zur Mitgliederversammlung ein. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine

Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder bei der Versammlung anwesend ist. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einberufen, der frühestens einen Monat und spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung liegt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

Der Verein kann einen Beirat berufen. Zusammensetzung und Funktion des Beirates werden vom Vorstand, der über die Schaffung des Beirates befindet, bestimmt.

§ 10 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt. Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie Beisitzer sind von der Wahrnehmung der Aufgaben eines Kassenprüfers ausgeschlossen.
3. Der Schatzmeister hat bei der Kassenführung, der Buchführung und der Aufbewahrung von Belegen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen einem gemeinnützigen Verein oder einer Institution zu übertragen, die den gleichen Zweck wie der Hospizverein verfolgen.

Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Köln, den 20. Juni 1994

In der Fassung vom 16. November 2004